

## Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofssatzung vom 24.05.2022)

1 a) Bestattung in einem Reihengrab auf 25 Jahre Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	
- Bestattungsgebühr	270,00 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	74,00 €
- Grabnutzungsgebühren	1.550,00 €
1 b) Bestattung in einem Reihengrab auf 25 Jahre Personen im Alter von mehr als 10 Jahren	
- Bestattungsgebühr	695,00 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	74,00 €
- Grabnutzungsgebühren	1.680,00 €
2. Bestattung in einem Rasenreihengrab auf 25 Jahre	
- Bestattungsgebühr	695,50 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	74,00 €
- Grabnutzungsgebühren	2.490,00 €
3. Bestattung in einem Doppelwahlgrab einfachtief auf 30 Jahre	
- Bestattungsgebühr	695,00 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	74,00 €
- Grabnutzungsgebühren	2.750,00 €
4. Bestattung in einem Urnenreihengrab auf 15 Jahre	
- Bestattungsgebühr	247,50 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	74,00 €
- Grabnutzungsgebühren	860,00 €
5. Bestattung in einem Urnenwahlgrab auf 20 Jahre	
- Bestattungsgebühr	247,50 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	74,00 €
- Grabnutzungsgebühren	1.145,00 €
6. Bestattung in einem Urnenbaumgrab auf 20 Jahre	
- Bestattungsgebühr	247,50 €
- Bestattungsaufsicht (je Person)	74,00 €
- Grabnutzungsgebühren	1.560,00 €

### Hinweis:

Für eine abweichende Nutzungsdauer wird anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer abgerechnet. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.

### 7. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen

Für die Bestattungsaufsicht an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben von

37,00 €

### 8. Auswärtigenzuschlag

Für Bestattungen anderer Verstorbener im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 4 wird ein Zuschlag von 50% zu den Grabnutzungsgebühren berechnet.

## 9. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle als Einzelanspruchnahme pauschal 125,00 €

## 10. Sonstige Leistungen

- a) Umbetten von Särgen bzw. Gebeinen  
je Hilfskraft und angefangene Stunde 90,00 €
- b) Umbetten bzw. Ausgraben von Urnen  
je Hilfskraft und angefangene Stunde 59,00 €

11. Abräumen der Bepflanzung bei Doppelgräbern 60,00 €

Gruibingen, den 25.05.2022  
gez. Roland Schweikert  
Bürgermeister

Hinweis:

***Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.***